

Interpellation Gschwend-Altstätten (18 Mitunterzeichnende) vom 28. November 2017

Bodenbewirtschaftung und Mikroverunreinigungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Februar 2018

Meinrad Gschwend-Altstätten erkundigt sich in seiner Interpellation vom 28. November 2017 nach Massnahmen zur Reduktion der Belastung der Gewässer mit Pflanzenschutzmitteln.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Verschiedene Berichte haben in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen, dass in der Schweiz die Belastung der Umwelt mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) in kleinen Gewässern und teilweise im Grundwasser vor allem in Gebieten mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung erheblich ist.

Die Verwendung von PSM ist auf Bundes- und auf Kantonsstufe sowohl im Umwelt- als auch im Agrarrecht geregelt. Der Bund hat mit der Agrarpolitik 2014/17 (AP 14/17) die Umsetzung von ökologischen Zielen in der Landwirtschaft stärker gewichtet und die Anforderungen an die Ausrichtung von Direktzahlungen im Rahmen des ökologischen Nachweises (ÖLN) erhöht. Seit dem Jahr 2014 werden mit Ressourceneffizienzbeiträgen (Art. 77 ff. der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung [SR 910.13; abgekürzt DZV]) Anreize für umweltschonende Bewirtschaftungsformen geschaffen und laufend weiterentwickelt.

Der Bericht des Bundesrates vom 21. Mai 2014 zum Postulat «Bedarfsabklärung eines Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln»¹ umschreibt erstmals die massgebenden Rahmenbedingungen und zählt 49 Massnahmen auf, um das Risiko von PSM zu reduzieren. Mit dem am 6. September 2017 veröffentlichten «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln»² (nachfolgend Aktionsplan PSM) ging der Bund in einem zweiten Schritt noch wesentlich weiter. Konkret sollen mit der Umsetzung dieses Aktionsplans die heutigen Risiken von PSM halbiert und deren Anwendung deutlich nachhaltiger werden. Der Aktionsplan enthält Leitziele und Zwischenziele für die drei Bereiche:

- Reduktion der Anwendung und Emissionen;
- Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten und der Anwenderinnen und Anwender;
- Schutz der Gewässer, der Nichtzielorganismen, der Bodenfruchtbarkeit und der Kulturen.

In den drei Massnahmenbereichen Anwendung, spezifische Risiken und begleitende Instrumente beschreibt der Aktionsplan ferner einen umfassenden Katalog mit neuen, auszubauenden und zu prüfenden Massnahmen. Für zahlreiche dieser Massnahmen ist die Umsetzung bereits eingeleitet.

Der Kanton St.Gallen ist aufgefordert, seine Aufgaben und Verantwortung bei der Umsetzung des Aktionsplans PSM wahrzunehmen. Es ist diesbezüglich auch bereits absehbar, dass im Rahmen der Erarbeitung der anstehenden neuen Agrarpolitik 2022+ (AP22+), den ökologischen Fragen (einschliesslich jenen der vorliegenden Interpellation) eine nochmals deutlich stärkere Beachtung geschenkt werden wird.

¹ Abrufbar unter <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/34895.pdf>.

² Abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/49600.pdf>.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Mit der Beantwortung der Einfachen Anfrage 61.16.43 «Gefährdung des Wassers trotz Pufferstreifen» hat die Regierung die grosse Bedeutung der Fliessgewässer für die Ökosysteme anerkannt und die Gemeinden aufgefordert, ihre gesetzlichen Aufgaben zum Vollzug der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung des Bundes (SR 814.81, abgekürzt ChemRRV) wahrzunehmen. Sie wird ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen, sollten die Gemeinden der Aufforderung nicht genügend nachkommen. Darüber hinaus haben das Baudepartement und das Volkswirtschaftsdepartement eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um den Vollzug mit gezielten Massnahmen zu stärken und die Gemeinden in ihren Aufgaben zu unterstützen. Die entsprechenden verwaltungsinternen Vorarbeiten sind angelaufen und in der ersten Hälfte des Jahres 2018 können die Informations- und Kontrollarbeiten (unter Einbezug der landwirtschaftlichen Kontrollorganisationen) intensiviert angegangen werden. So haben die beiden Departemente die Gemeinden im Januar 2018 mit einem gemeinsamen Schreiben aufgefordert, die Einhaltung der Pufferstreifen und Abstandsvorschriften in der Landwirtschaft intensiver zu kontrollieren und dabei festgestellte Verstösse zu dokumentieren und zu melden bzw. bei schwerwiegenden Verstössen beim Untersuchungsamt anzuzeigen. Darüber hinaus sind die beteiligten kantonalen Ämter aufgefordert, bei Aussendienst-einsätzen beobachtete Verstösse zu melden.

Eine Verminderung der Belastung der Gewässer mit PSM haben auch zwei Massnahmen der im Dezember 2017 verabschiedeten kantonalen Biodiversitätsstrategie 2018–2025³ zum Ziel. Konkret ist zum einen vorgesehen, den Zustand kleiner Fliessgewässer vermehrt zu erfassen und bei festgestellten Defiziten Massnahmen einzuleiten. Zum anderen soll der Schutz der Lebensräume vor schädlichen Stoffen verbessert werden, indem der Vollzug der bestehenden Rechtsgrundlagen im Bereich Naturschutz optimiert wird.

Längerfristig ebenfalls belastungsmindernd wirkt die Aufnahme von Anforderungen für zahlreiche PSM an die Qualität von Oberflächengewässern in die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (SR 814.201). Aktuell befindet sich die Vorlage in der Vernehmlassung.

3. Der Kanton legt im Rahmen der Aus- und Weiterbildung und in der Beratung der Bäuerinnen und Bauern hohes Gewicht auf die Sensibilisierung und Information der Anwenderinnen und Anwender von PSM. Diese Anstrengungen des Bildungsdepartementes (Amt für Berufsbildung mit dem Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs [bzb]) und des Volkswirtschaftsdepartementes (Landwirtschaftsamt mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen [LZSG]) werden in den kommenden Jahren weiter verstärkt.
4. Grundsätzlich könnten weitergehende Massnahmen auch durch regionale Projekte nach Art. 77a und b des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes (SR 913.1) gefördert werden. Für die Realisierung solcher Projekte ist allerdings eine Mitfinanzierung von 20 Prozent der Beiträge des Bundes durch den Kanton notwendig. Dem Kanton St.Gallen fehlt dafür aber die erforderliche gesetzliche Grundlage, um solche Projekte finanziell zu unterstützen. Projektwillige müssen für die Finanzierung andere Quellen suchen, weshalb aus dem Kanton St.Gallen bisher kein Ressourcenprojekt eingereicht wurde.
5. Verstösse gegen die Einhaltung der Pufferstreifen und Abstandsvorschriften bei der Verwendung von PSM haben Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Kürzungen fallen entsprechend der Schwere und der Anzahl der Verstösse unterschiedlich hoch aus. Ausserdem sind die Verstösse strafbar; in der Regel werden Bussen (bei Ersttäterinnen und Ersttätern

³ Abrufbar unter www.anjf.sg.ch → Natur und Landschaft → Aufgaben.

zwischen Fr. 300.– und Fr. 400.–), in schwereren Fällen (zunächst bedingte, in Wiederholungsfällen unbedingte) Geldstrafen und Bussen verhängt.

6. Mit der Änderung der eidgenössischen Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1; abgekürzt SVV) und der Verordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) können ab 1. Januar 2018 neu bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele gefördert werden (Anreizsystem). Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 (neu) SVV werden in allen Zonen Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Konkret handelt es sich dabei vor allem um Plätze zum Befüllen und Reinigen von Spritzgeräten auf den Landwirtschaftsbetrieben. Damit sollen punktuelle Einträge von PSM in die Gewässer deutlich vermindert werden. Die kantonalen Fachstellen sind bestrebt, für die Einreichung allfälliger Gesuche für solche Einrichtungen die notwendigen Formulare und Unterlagen bereitzustellen.